

TRAVEL IUS

Ausgabe 12, 4. September 2018

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Skywork Airlines AG**
 - 2. Workshop «Reiserecht von A bis Z» in Zürich**
 - 3. Flüge dauern länger**
 - 4. Flexible Gepäckpreise**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die Schulferienzeit ist vorbei – doch rechtlich hat es keine Ferien gegeben. Der Eklat war das Grounding von Skywork Airlines.

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. Skywork Airlines AG

Skywork Airlines hat den Betrieb eingestellt und das wirft eine Reihe von Fragen auf:

Einmal mehr muss die Reisebranche auslöffeln, was eine Fluggesellschaft ihr eingebrockt hat. Reiseveranstalter, welche bei Skywork gebucht haben, müssen nun Alternativen suchen. Nicht nur, dass sie Geld verlieren, sondern Umbuchungen usw. können wesentliche Vertragsänderungen sein. Dann hat der Kunde die Rechte nach Art. 10 Pauschalreise-Gesetz.

Fluggesellschaften unterstehen der Aufsicht des Bundesamtes für Zivilluftfahrt. Dieses hat unter anderem darüber zu wachen, dass die Fluggesellschaften finanziell gesund sind. Ist dies nicht der Fall, kann resp. muss der Fluggesellschaft die Betriebsbewilligung entzogen werden – was bei Skywork schon einmal für mehrere Tage der Fall gewesen war. Gemäss Zeitungsmeldungen wusste das BAZL bereits am Montag, dass Skywork finanziell angeschlagen war. Weshalb man nicht bereits am Montag, spätes-

tens am Dienstag ihr die Betriebsbewilligung entzogen hat, ist fraglich. Die Begründung, man wolle die Crews nach Hause holen, scheint nicht gerade plausibel. Oder man hätte die Bewilligung auf diese Rückflüge beschränken können.

Wie kommt es, immer laut Zeitungsbericht, dass Skywork noch am Mittwoch Flugscheine verkauft hat, wenn sie bereits wusste, dass sie am Mittwochabend den Betrieb einstellt und die gebuchten Flüge nicht durchführen würde? – Wie sieht das strafrechtlich aus, wenn man Leistungen im Bewusstsein, dass man diese nie erbringen wird, verkauft?

Und dann ist da noch die Kapitalerhöhung vom 14. August 2018 (publiziert im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 22.8.2018).

Und weshalb beantragte man noch im August die Konzession für Flüge Lugano – Genf?

Wie den Fachmedien zu entnehmen ist, interessiert sich auch der Schweizer Reiseverband für diese Vorfälle. Insbesondere wenn Reisebüros noch zwischen Montag, und Mittwoch, 27. – 28.8.2018 Flüge bei Skywork buchen konnten, sollten sie sich beim SRV melden.

Quellen: Verschiedene Zeitungsartikel, z.B. <https://www.blick.ch/news/wirtschaft/grounding-der-berner-airline-skywork-pleite-verschwiegen-passagiere-abgezockt-id8791680.html>

2. «Reiserecht von A bis Z» Workshops in Zürich

Der Fall Skywork zeigt, Reisebüros tragen eine grosse Verantwortung und ein grosses Risiko. Leider wissen dies viele Reisebüros (noch) nicht oder machen sich falsche Vorstellungen über ihre Pflichten. Der Workshop «Reiserecht von A bis Z» bietet Ihnen die Möglichkeit in konzentrierter Form alles Wichtige zu erfahren. Von «Wer ist eigentlich Reiseveranstalter?» – die meisten Reisebüros - bis zur Fragen der Haftung und der Passagierrechte-Verordnung werden behandelt.

«Reiserecht von A bis Z», das Grundlagenseminar, welches das gesamte Reiserecht behandelt, findet am Dienstag, 27. November 2018 von 13:30 bis ca. 17:30 in Zürich statt. Zur Ausschreibung <http://www.reisebuererecht.ch/workshops.html> oder direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

«Reiserecht Plus» ein Fortsetzungsseminar und behandelt einzelne ausgewählte Fragen, und Inputs der Teilnehmer aufgenommen und besprochen. Workshop-Datum: Dienstag, 4. Dezember 2018 in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:00 Uhr. Die Ausschreibung finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/workshops2.html> Zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

3. Flüge dauern länger

Flüge dauern länger als 2008, nicht etwa weil die Flugzeuge langsamer fliegen, sondern weil die Fluggesellschaften Zahlungen aufgrund der Fluggast-Verordnung 261/2004 vermeiden wollen. Die britische Verbraucherschutzorganisation «Which» hat dies in einer Untersuchung bei British Airways, Virgin Atlantic, Easyjet und Ryanair festgestellt.

Zur Berechnung der Flugzeit können nämlich verschiedene Momente massgebend sein: der Zeitpunkt der Landung, die Onblock-Zeit = Zeitpunkt, in welchem das Flugzeug seine Parkposition erreicht oder Öffnung der Türen.

Zwischen dem Zeitpunkt der Landung und der Türöffnung kann sehr viel Zeit verstreichen (z.B. lange Strecke zur Parkposition, Türöffnung verzögert sich). Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass der Zeitpunkt der Türöffnung und der Möglichkeit das Flugzeug zu verlassen, massgebend ist.

Früher unterboten sich Fluggesellschaften mit möglichst kurzen Flugzeiten. Heute sind finanzielle Interessen massgebend. Eine Änderung der Rechtslage hat somit zu längeren Flugzeiten geführt.

Quelle: dmm.travel, «Flüge dauern länger als vor zehn Jahren»

4. Schwankende Preise bei Gepäckbuchungen

Immer wie mehr Flugtarife werden ohne Gepäck (oder nur mit Handgepäck) angeboten. Wer dann Gepäck mitnimmt, muss dieses zusätzlich bezahlen. Und je nach dem wann und wo der Zuschlag bezahlt wird, kann er unterschiedlich hoch ausfallen.

Easyjet hatte zusätzlich auch **den Zeitpunkt** der Gepäckbuchung für die Festlegung der Gebühr beizugezogen. Buchte man direkt mit dem Flugschein auch das Gepäck, bezahlte man für das Gepäck einen anderen Preis als bei einer späteren Zubuchung. Diese Tatsache muss nun während des Buchungsvorganges dem Kunden mitgeteilt werden (dass der angegebene Preis nur die anstehende Buchung gilt und später ändern kann). Dies hat das Landesarbeitsgericht Berlin mit Urteil vom 2. August 2018 festgestellt

Zusatzkosten müssen nämlich auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn des Buchungsvorganges mitgeteilt werden.

Dies schreibt auch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in seinem Merkblatt zu den Reiseleistungen.

Reiseveranstalter und Reisebüros, welche über ihre Webseiten Flüge mit solchen Tarifen verkaufen, tun gut daran, die Angaben zum Gepäcktransport zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2018

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)